

Tenor der Gerichtsentscheidung · A40-142261-2012 · 05.11.2013

A40-142261-2012

05.11.2013

Föderales Arbitragegericht des Moskauer Bezirks

Tenor der Gerichtsentscheidung

INOFFIZIELLE VOLLSTÄNDIGE ÜBERSETZUNG. Rechtlich maßgeblich ist das russische Original. Diese Übersetzung dient dem dokumentarischen Zugang und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Geldbeträge werden zuerst in russischen Rubel und anschließend als ungefährender EUR-Gegenwert zum amtlichen historischen Kurs der Bank von Russland am Tag des Gerichtsakts angegeben.

Official Bank of Russia rate used: 1 EUR = 43.617900 RUB; effective date 02.11.2013.

Russian source file: A40-142261-2012_20131105_Reshenija_i_postanovlenija.pdf

106420 446350

Bundesschiedsgericht des Moskauer Bezirks. Seleznevskaya, ged. 9, g. Moskau, GSP-4, 127994, offizielle Website: <http://www.fasmo.arbitr.ru> e-mail: info@fasmo.arbitr.ru

BESCHLUSS

d. Moskau 05 November 2013 Fall Nr. A40-142261/12-120-1410

Resolution Resolution angekündigt 31. Oktober 2013 Vollständiger Text der Resolution vom 5. November 2013

Das Bundesschiedsgericht des Moskauer Bezirks, bestehend aus: Vorsitzender-Richter Dolgasheva V. A., Richter Voronina E. Yu., Latypova R. R., mit Teilnahme an der Sitzung: vom Antragsteller CJSC "Pharmstandard" - Arkhangelskaya M.A. Dov. ab 09.01.2013 Nr. 2 von der Beklagten FAS Russland - Zaitseva N.N. Dov. ab 17.06.2013 IA/23365/13, E.V. Koslow. Dov. 20.08.2013 IA/32350/13 wurde am 31. Oktober 2013 in der Gerichtssitzung die Kassationsbeschwerde des Föderalen Antimonopoldienstes Russlands (FAS Russland) gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts Moskau vom 19. März 2013 durch Richter I.A. geprüft. Blinnikova, auf die Entscheidung des neunten Schiedsgerichts vom 12. Juli 2013, die von den Richtern von LA angenommen wurde. Moskvina, E.V. Pronnikova, I.B. Tsybarenko

2 auf Antrag der Closed Joint Stock Company "Pharmstandard" (OGRN): 1060274031047, Moskau) zur Anfechtung der Entscheidung des Föderalen Antimonopoldienstes Russlands vom 25.09.2012 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12, betreffend die Übertragung der Verantwortungsübernahme

AUSGESTELLT: Pharmstandard OJSC (im Folgenden als das Unternehmen bezeichnet) wandte sich an das Moskauer Schiedsgericht mit einer Erklärung zur Erklärung der Illegalität und zur Aufhebung der Entscheidung des Bundes-Antimonopoldienstes (im Folgenden als das FAS Russlands, das Antimonopolorgan) vom 25.09.2013. im Fall Nr. 1 14.32/306-12 über die Übernahme der Verantwortungsübernahme, die in Artikel 14.32 Teil 1 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation vorgesehen ist. Mit dem Beschluss des Schiedsgerichts Moskau vom 19.03.2013, unverändert gelassen durch das Urteil des 9. Schiedsgerichts vom 12.07.2013, wurden die genannten Voraussetzungen erfüllt. Das Gericht erklärte die Entscheidung der FAS Russlands vom 25.09.2013 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12 über die Übernahme der Verantwortungsübernahme des Unternehmens nach Artikel 14.32 Teil 1 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation. Die Antimonopolbehörde betrachtete die verabschiedeten Gerichtsakte als illegal und appellierte mit einer Kassationsbeschwerde an das Bundesschiedsgericht des Moskauer Bezirks, in der sie sie aufforderte, sie zu annullieren. Die Rechtmäßigkeit der ergangenen richterlichen Handlungen wird vom Kassationsgericht in der in den

Artikeln 284, 286 der KPCh der Russischen Föderation vorgesehenen Weise überprüft. Vertreter der FAS Russlands unterstützten in der Gerichtssitzung die Argumente der eingereichten Kassationsbeschwerde. Die gerichtshandlungen gelten als illegal und verstoßen gegen die normen der aktuellen gesetzgebung. Der Vertreter der Gesellschaft erhob Einwände gegen die Argumente der Beschwerde und verwies auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen gerichtlichen Handlungen. Fordert die Entscheidung und die Entscheidung unverändert zu bleiben, und die Beschwerde ohne Zufriedenheit eingereicht. V

3 Die Sachunterlagen legten eine Überprüfung vor, die zum Ausdruck bringt, dass sie mit der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Position nicht einverstanden sind. Nachdem das Kassationsgericht die Fallunterlagen, die Argumente der Kassationsbeschwerde und die Rücknahme der Kassationsbeschwerde geprüft und Vertreter der an dem Fall beteiligten Personen angehört hat, kommt es zu dem Schluss, dass die mit der Anweisung des Falls erlassenen Gerichtsakte für eine neue Prüfung im Schiedsgericht Moskau aufgehoben wurden. Wie aus den von den Gerichten festgestellten Unterlagen hervorgeht, ist der Beschluss des Antimonopolorgans vom 25.05.2012. im Fall Nr. 1 11/202-11, ROSTA und die Gesellschaft wurden festgestellt, dass sie gegen Klausel 2 von Teil 1 von Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 26.07.2006 verstoßen haben. Nein. 135-FZ "Über den Schutz des Wettbewerbs" durch Abschluss und Umsetzung einer Vereinbarung, die zur Aufrechterhaltung des Preises bei der Auktion Nr. 091127/001550/312 auf Los Nr. 16. Auf der Grundlage der Entscheidung des Antimonopols 21.06.2012 eingereicht Verwaltungsdelikt Fall Nr. 1 14.32/306-12 gegen das Unternehmen, 19. Juli 2012. Protokoll über Verwaltungsdelikte und 25.09.2012 wurde eine Entscheidung getroffen, die die Verantwortlichkeit nach Artikel 14.32 Teil 1 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation übernahm und er wurde zu einer Geldstrafe von 201 381 295 verurteilt, 10 RUB (ca. 0,23 EUR) Als die Entscheidung der FAS von Russland illegal betrachtet, legte das Unternehmen beim Schiedsgericht Berufung ein. Bei der Erfüllung der genannten Anforderungen gingen die Gerichte von folgendem aus. Gemäß Artikel 14.32 Teil 1 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation, der Abschluss einer unzulässigen Vereinbarung durch eine wirtschaftliche Einheit in Übereinstimmung mit der Antimonopolgesetzgebung der Russischen Föderation , sowie die Teilnahme an ihr oder die Durchführung von koordinierten Maßnahmen durch eine wirtschaftliche Einheit, die nach den Antimonopolgesetzen der Russischen Föderation inakzeptabel sind, die Verhängung einer Geldbuße gegen juristische Personen in Höhe von einem Hundertstel eines Hundertstels nach sich zieht. bis zu fünfzehn Hundertstel des Betrags des Täters aus dem Verkauf von Waren (Arbeit, Dienstleistungen), auf dem Markt eine Verwaltungsübertretung begangen wurde, oder von einem Zehntel bis zu einer Sekunde der ursprünglichen Kosten des Gegenstands des Handels, aber nicht weniger als hunderttausend Rubel und in

4 wenn der Betrag des Erlöses des Täters aus dem Verkauf von Waren (Werk, Dienstleistungen), auf dem eine Verwaltungsübertretung begangen wurde, 75 Prozent des Gesamtbetrags des Erlöses des Täters aus dem Verkauf aller Waren (Werke, Dienstleistungen) übersteigt oder die Verwaltungsübertretung auf dem Markt von Waren (Werke) begangen wurde , Dienstleistungen) Der Verkauf von denen zu Preisen (Zölle) durchgeführt wird, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation geregelt sind - in Höhe von drei Tausendstel bis drei Hundertstel des Betrags des Erlöses des Täters aus dem Verkauf von Waren (Arbeit, Dienstleistungen), auf dem Markt, von denen eine Verwaltungsübertretung begangen wurde, aber nicht weniger als hunderttausend Rubel. Gemäß Artikel 25.1 Teil 1 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation hat die Person, gegen die im Falle einer Verwaltungsübertretung ein Verfahren eingeleitet wird, das Recht, sich mit allen Unterlagen des Falls vertraut zu machen, Erklärungen abzugeben, Beweise vorzulegen, Petitionen und Anfechtungen einzureichen, die Rechtshilfe eines Verteidigers sowie andere Verfahrensrechte gemäß dem Kodex zu nutzen. Teil 3 des Artikels 25.4 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation legt fest, dass der Fall einer Verwaltungsübertretung, die von einer juristischen Person begangen wird, unter Beteiligung seines gesetzlichen Vertreters oder Verteidigers betrachtet wird. In Ermangelung dieser Personen kann der Fall nur in den in Artikel 28.6 Teil 3 des Zollkodex vorgesehenen Fällen behandelt werden oder wenn es Beweise für eine ordnungsgemäße Mitteilung der Personen über Ort und Zeit des Falls gibt und wenn sie keinen Antrag auf Vertagung des Falls erhalten haben oder wenn ein solcher Antrag unbefriedigend bleibt. Somit werden in der derzeitigen Gesetzgebung Verfahrensgarantien festgelegt, die darauf abzielen, eine illegale Übernahme einer Person in die Verantwortlichkeit

zu verhindern. Ohne die Möglichkeit, die Verfahrensrechte der Person auszuüben, kann der Fall einer Verwaltungsübertretung nicht umfassend, umfassend und objektiv betrachtet werden.

5 Das Oberste Schiedsgericht der Russischen Föderation in den Beschlüssen des Plenums vom 27.01.2003 Nr. 2 "Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation" und vom 02.06.2004 Nr. 10 „In einigen Fragen, die in der gerichtlichen Praxis bei der Prüfung von Fällen von Verwaltungsübertretungen entstanden sind, wurde angegeben, dass der Verstoß gegen die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation, die Garantien für den Schutz der Rechte von Personen, die in die administrative Verantwortung gebracht wurden, erheblich ist und als unabhängige Grundlage für die Anerkennung der Rechtswidrigkeit und die Aufhebung der Entscheidung des Staates dienen kann. die Verwaltungsstelle, die die administrative Verantwortung übernimmt. Die Gerichte, bei der Untersuchung der Umstände des Falles, festgestellt, dass das Protokoll über Verwaltungsdelikt vom 19.07.2012. zusammengestellt in Anwesenheit eines Vertreters der Gesellschaft durch Stellvertreter von Arkhangelskaya M.A. Zur gleichen Zeit, die Resolution vom 25.09.2012 von der FAS von Russland in Abwesenheit eines Vertreters des Unternehmens, in Abwesenheit von Beweisen für die Mitteilung an das Unternehmen über den Zeitpunkt und Ort der Prüfung der Materialien des Falles einer Verwaltungsübertretung. Bei diesen Schlussfolgerungen haben die Gerichte jedoch folgende Punkte nicht berücksichtigt. Aus den Fallmaterialien geht hervor, dass die Definitionen vom 02.08.2012 und vom 27.08.2012 Der Fall einer Verwaltungsübertretung der FAS Russland verlängert wurde und für den 25.09.2012 vorgesehen war. Definition vom 27.08.2012 über die Post mit der Postkennung 12399553105825 an die Adresse des Unternehmens gesendet. Nach der Kopie des Umschlags in der Akte wurden Dokumente mit den Details der gesendeten Korrespondenz - PS/28572 und PS/28571 - eingefügt, wobei die Person angegeben wurde, die diese Dokumente sendet. Das Dokument mit den Einzelheiten der PS/28572 entspricht der Definition des Antimonopolgremiums vom 27.08.2012. über die Verlängerung und Verschiebung der Prüfung des Falles bei Verwaltungsübertretung Nr. 1 14.32./306-12. Die Gerichte haben keine ordnungsgemäße rechtliche Beurteilung dieser Tatsache abgegeben.

6 Die Gerichte berücksichtigten auch nicht die Tatsache, dass der Vertreter des Arkhangelskaya M.A. Gesellschaft. war bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung des Antimonopolorgans anwesend. Darüber hinaus hat das Gericht erster Instanz in der Entscheidung angegeben, dass die Entscheidung der FAS von Russland vom 25.05.2012. im Fall Nr. 1 11/202-11 über die Verletzung der Antimonopolgesetzgebung über die Anerkennung von Pharmstandard OJSC und ROSTA CJSC als Verstoß gegen Artikel 11 Teil 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes "Über den Schutz des Wettbewerbs" durch den Abschluss und die Umsetzung einer Vereinbarung Der Auktionspreis, der zur Beibehaltung der Preise bei der Auktion führte Nr. 091127/001550/312 auf Los Nr. 16 durch gerichtliche Akte des Gerichts erster Instanz und durch Berufung in der Rechtssache Nr. A40- 94475/12-149-866, wurde für illegal erklärt. Das Gericht betrachtete diese Gerichtsakte als von nachteiliger Bedeutung für die Prüfung dieses Rechtsstreits, in dessen Zusammenhang es zu dem Schluss kam, dass die Antimonopolbehörde keinen Grund hatte, ein Deliktverfahren gegen das Unternehmen einzuleiten. Gleichzeitig berücksichtigte das Berufungsgericht nicht, dass die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013. Gericht erster Instanz und Berufungen in der Rechtssache Nr. A40-94475/12-149-866 wurde aufgehoben, und die Entscheidung der FAS von Russland vom 25.05.2012. 11/202-11 gilt als rechtmäßig. Das Berufungsgericht kam unter Berücksichtigung der Entscheidung des Kassationsgerichts vom 22.04.2013 zu dem Schluss, dass es keinen nachteiligen Wert für die Prüfung dieses Rechtsstreits gibt, der nicht als rechtlich und auf den Normen des geltenden Verfahrensrechts beruhend angesehen werden kann. Nach Artikel 287 Teil 1 Absatz 3 der CPC der Russischen Föderation hat das Kassationsgericht nach dem Ergebnis der Prüfung der Kassationsbeschwerde das Recht, die Entscheidung des Gerichts erster Instanz und (oder) die Entscheidung des Berufungsgerichts ganz oder teilweise aufzuheben oder zu ändern und den Fall zur erneuten Prüfung an das zuständige Schiedsgericht zu senden, die Entscheidung , dessen Entscheidung aufgehoben oder geändert wird, wenn die Schlussfolgerungen,

7 in der angefochtenen Entscheidung enthalten, Entscheidung, entsprechen nicht den in der Rechtssache festgestellten tatsächlichen Umständen oder den im Fall verfügbaren Beweismitteln. Da die Gerichte die Umstände des Falls, die für die Prüfung dieses Rechtsstreits wesentlich sind, nicht vollständig geklärt haben, kommt das Kassationsgericht zu dem Schluss, dass sie aufgehoben wurden.

Bei der neuen Prüfung des Falls müssen die Gerichte das Vorstehende berücksichtigen und eine rechtmäßige und gerechtfertigte gerichtliche Handlung auf der Grundlage der Anforderungen der geltenden Gesetzgebung unter Berücksichtigung der in der Akte verfügbaren Beweise erlassen. Geleitet durch die Artikel 284, 286-289 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation, entschied der Gerichtshof: Die Entscheidung des Schiedsgerichts von Moskau vom 19. März 2013, die Entscheidung des neunten Schiedsgerichts vom 12. Juli 2013 in der Sache Nr. A40-142261/12-120-1410 zu annullieren. Der Fall sollte zur erneuten Prüfung an das Schiedsgericht von Moskau geschickt werden.

Vorsitzender Richter V.A.Dolgasheva Richter: E.Yu.Voronina R.R. Latypua